

Nr. 64

Verordnung des Landratsamtes Altötting über die Erklärung des Altöttinger Forstes, Alzgerner Forstes, Daxenthaler Forstes, Holzfelder Forstes und Garchinger Harts zu Bannwäldern

Aufgrund der Art. 11, 37 und 38 des Waldgesetzes für Bayern (Bayer. Waldgesetz - BayWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1982 (BayRS 7902-1-E), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1983 (GVBl S.1102) erläßt das Landratsamt Altötting folgende

R e c h t s v e r o r d n u n g

§ 1

Der Altöttinger Forst, der Alzgerner Forst, der Daxenthaler Forst, der Holzfelder Forst und der Garchinger Hart im Bereich der Gemeinden Burgkirchen a.d. Alz, Kastl, Emmerting, Mehring, Haiming, Garching a.d. Alz, Unterneukirchen, der Städte Altötting, Burghausen, Neuötting, des Marktes Markt1 und der gemeindefreien Gebiete Altöttinger Forst, Alzgerner Forst, Daxenthaler Forst und Holzfelder Forst werden in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen zu Bannwald erklärt.

§ 2

- (1) ¹ Die Grenzen der Bannwälder sind in einer Karte Maßstab 1 : 5.000, ausgefertigt durch das Landratsamt Altötting am 30.03.1989 und in einer Karte, Maßstab 1 : 25.000 (Anlage 1 und 2), geändert am 09.04.1991, eingetragen. ² Die Karte Maßstab 1 : 5.000 ist beim Landratsamt Altötting niedergelegt. ³ Sie wird dort als Bestandteil dieser Verordnung archivmäßig verwahrt und ist während der Dienststunden allgemein zugänglich. ⁴ Die Karte Maßstab 1 : 25.000 (Anhang) wird als Bestandteil dieser Verordnung mitveröffentlicht.
- (2) Soweit sich zwischen den in Abs. 1 genannten Karten Abweichungen ergeben sollten, ist die Karte Maßstab 1 : 5.000, die beim Landratsamt Altötting archivmäßig verwahrt ist, maßgebend.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach dem Erscheinen im Amtsblatt für den Landkreis Altötting in Kraft.

Anhang: 1 Karte Maßstab 1 : 25.000

Altötting, 15. April 1991
